

Info für den Erwerb des Führerausweises Kat. B (Auto) und Kat. A1 (Roller)

Die ersten Schritte:

- 1) Gesuchsformular für den Lernfahrausweis ausfüllen
- 2) Sehtest bei einem anerkannten Optiker, Augenarzt oder dem Hausarzt vornehmen lassen und auf dem Gesuchsformular bestätigen lassen (Pass oder anderer Ausweis mitnehmen)
- 3) Gesuchsformular mit einem aktuellen farbigen Passfoto (Foto auf Rückseite mit Unterschrift) persönlich beim Strassenverkehrsamt in Schwanden vorbeibringen und Ihre Identität mittels Pass oder anderem Ausweis belegen. Erforderliche Beilagen: Nothelferausweis, Schriftenempfangsschein und bei Ausländern den Ausländerausweis im Original
- 4) Die Identität kann man auch auf der Einwohnerkontrolle oder auf einem Polizeiposten bestätigen lassen (Pass oder anderer Ausweis erforderlich), in diesem Fall muss man nicht persönlich beim Strassenverkehrsamt vorsprechen, das Formular und die Beilagen werden direkt von der Einwohnerkontrolle oder der Polizei an das STVA weitergeleitet. Wichtig: erforderliche Beilagen, wie unter Punkt 3

Vor der Theorieprüfung:

- 5) Besuch eines Nothelferkurses, Bestätigung nicht älter als 6 Jahre, Kursdauer 10 Std. (Bestätigung des Kursbesuches bei der Anmeldung zur Theorieprüfung beilegen oder schon vorgängig dem Gesuchsformular beilegen)
- 6) Die Theorieprüfung kann man frühestens einen Monat vor dem Erreichen des 16. Altersjahres (Kat. A1, Roller) oder des 18. Altersjahres (Kat. B, Auto) ablegen, folgende Unterlagen an die Theorieprüfung mitnehmen: Aufgebotskarte, gültige ID oder Pass oder Ausländerausweis, 1 farbige Passfoto „Grösse 35 x 45 mm“, Rückseite des Fotos mit Name und Adresse in Blockschrift
- 7) Den Lernfahrausweis erhält man erst nach bestandener Theorieprüfung. Gültigkeit des Lernfahrausweises Auto = 2 Jahre; Roller = 4 Monate, Verlängerung 12 Mt. für Roller

Vor der praktischen Prüfung:

- 8) Besuch des obligatorischen Verkehrskundeunterrichtes (8 Stunden an 4 Kursabenden)
- 9) praktische Fahrausbildung
- 10) Kat. A1 (Roller) innerhalb der ersten 4 Monate, Grundkurs-Obligatorium von 8 Stunden

Vor dem Erreichen des 16./18. Altersjahr kann man natürlich schon mit dem Lernen des theoretischen Stoffes für die Theorieprüfung anfangen.

Mit der Fahrausbildung kann sofort nach Erhalt des Lernfahrausweises begonnen werden.

Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit einer Begleitperson unternommen werden, die das 23. Altersjahr vollendet hat, seit mindestens drei Jahren den Führerausweis der entsprechenden Kat. sowie den definitiven Führerausweis besitzt. Im weiteren muss die Handbremse in der Mitte des Fahrzeuges sein.

Lernfahrten mit dem Roller dürfen ohne Begleitperson unternommen werden.